



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Marcus Spiegelberg (AfD)

Brücken im Burgenlandkreis VIII

Kleine Anfrage - KA 7/1004

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Frühjahr dieses Jahres fand eine Hauptprüfung von Fachleuten an der Großen Brücke am Niemöllerplatz in Weißenfels statt, diese ist eine von vielen Brücken im Burgenlandkreis, die der Prüfungspflicht unterliegen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Vorbemerkung:

Straßen sind klassifiziert in Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Straßen in Baulast der Gemeinde. Daneben gibt es weitere Straßen, die keiner Klassifizierung unterliegen, z. B. private Straßen. Die Baulast und somit Zuständigkeit für die jeweilige Brücke richtet sich nach der Klassifizierung der jeweiligen Straße.

Für die Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßen) wurde die Verwaltung vom Bund auf die Länder übertragen (Bundesauftragsverwaltung). Somit werden vom Land Sachsen-Anhalt die Bundesautobahnen, Bundesstraßen sowie Landesstraßen verwaltet. Die Zuständigkeit der Kreisstraßen liegt beim jeweiligen Landkreis und die der Gemeindestraßen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 30.08.2017)

Die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden arbeiten eigenverantwortlich in kommunaler Selbstverwaltung. Sie wurden um Stellungnahme zu dieser Kleinen Anfrage gebeten. Diese Stellungnahmen sind in die Antwort eingeflossen.

Die durch die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (SBV LSA) zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf einer Auswertung mit dem Stand 08.08.2017.

Grundlage der Zustandsnote für Brückenbauwerke sind die Ergebnisse der nach DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen“ regelmäßig stattfindenden Bauwerksprüfungen unter Berücksichtigung der „Richtlinien zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)“. Diese Regelwerke wurden für Bundesfern- und Landesstraßen verbindlich eingeführt, den kommunalen Baulastträgern wurden sie zur Anwendung empfohlen.

Ausschlaggebend für den Bauwerkszustand sind die für die einzelnen Teilbauwerke (TBW) vom Bauwerksprüfer im Rahmen der Prüfung festgestellten einzelnen Schäden bzw. Mängel, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit bewertet und unter Nutzung moderner DV-Systeme automatisch ausgewertet und zu einer Zustandsnote von 1,0 bis 4,0 zusammengefasst werden. Dabei werden sechs Zustandsnotenbereiche unterschieden:

1,0 – 1,4	sehr guter Zustand
1,5 – 1,9	guter Zustand
2,0 – 2,4	befriedigender Zustand
2,5 – 2,9	ausreichender Zustand
3,0 – 3,4	nicht ausreichender Zustand
3,5 – 4,0	ungenügender Zustand.

In DIN 1076 ist festgelegt, dass die erste Hauptprüfung vor der Abnahme der Bauleistung und die zweite Hauptprüfung vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung durchzuführen ist. Danach sind die Ingenieurbauwerke jedes sechste Jahr einer Hauptprüfung zu unterziehen. Das bedeutet, dass gemäß DIN 1076 jede Brücke, bevor sie unter Verkehr geht, bereits mindestens einmal einer Hauptprüfung unterzogen worden sein sollte und im weiteren zeitlichen Verlauf einer ständigen Kontrolle unterliegt.

Die Zustandsnote bildet die Grundlage für die weitere Erhaltungsplanung und lässt die Dringlichkeit notwendiger Maßnahmen erkennen. Sie erlaubt jedoch keinen Rückschluss auf Art und Umfang der Schäden oder auf die Kosten der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen. Grund hierfür ist u. a., dass Verkehrssicherheitsmängel berechtigterweise überproportional in die Bewertung einfließen, wie z. B. fehlende Gitterstäbe im Geländer.

Brückensanierungen und Ersatzneubauten stellen eine dauerhafte Aufgabe dar, da Brücken selbst bei ständiger Wartung und Pflege altern und vor allem ältere Brücken den heutigen, deutlich gestiegenen Ansprüchen nicht mehr vollumfänglich genügen.

1. Wie viele Brücken in der Verbandsgemeinde An der Finne wurden seit diesem Jahr schon einer Hauptprüfung unterzogen und bei wie vielen ist diese noch geplant?

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne wurden in Zuständigkeit der SBV LSA im Jahr 2017 bereits drei Hauptprüfungen durchgeführt und drei sind noch geplant.

Bei den Kreisstraßen in Baulast des Burgenlandkreises wurden 2017 insgesamt sechs Brückenhauptprüfungen durchgeführt und eine ist noch geplant (gesamter Burgenlandkreis).

Über die Hauptprüfungen der Brücken in Baulast der Verbandsgemeinde An der Finne liegen keine Informationen vor.

2. Wie viele Brücken befinden sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne? Bitte auch Nutzungsart, Standort und Alter der Brücke angeben.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne sind 104 Brückenbauwerke bekannt. Diese sind unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und des Alters in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Verbandsgemeinde An der Finne hat zum Alter und der Nutzungsart der Brücken keine Angaben gemacht. Da es sich um Brücken in Baulast der Gemeinde handelt, wurde als Nutzungsart grundsätzlich „kommunal“ angegeben.

STANDORT	NUTZUNGSART	ALTER IN JAHREN
Memleben, Brücke über einen Flutgraben	Landesstraße L 214	117
Lossa, Brücke über die Lossa	Landesstraße L 217	37
Wendelstein, Unstrutbrücke	Landesstraße L 214	16
Memleben, Röstbachbrücke	Landesstraße L 214	8
Memleben, Unstrutkanalbrücke	Landesstraße L 214	8
Bucha, Brücke über den Eichelbach	Landesstraße L 215	17
Billroda, Brücke über den Königsbach	Landesstraße L 21	14
Kahlwinkel, Brücke über den Herrengraben	Bundesstraße B 176	23
Billroda, Lossabrücke	Bundesstraße B 176	24
Bad Bibra, Brücke über den Biberbach	Bundesstraße B 176	19
Bad Bibra, Brücke über den Saubach	Bundesstraße B 176	48
Bad Bibra, Brücke über den Saubach	Bundesstraße B 176 Fußgängerbrücke	57
Bad Bibra, Brücke über den Saubach	Bundesstraße B 176 Straßenbrücke	141
Bad Bibra, Neue Saubachbrücke	Bundesstraße B 176	13
Saubach, Neue Saubachbrücke	Bundesstraße B 176	13
Bucha, Bachbrücke	Landesstraße 214	55
Bucha, Brücke über einen Bach	Landesstraße 215	59
Bad Bibra, Bunzelgrabenbrücke	Bundesstraße B 176	20
Bad Bibra, Brücke über den Steinbach	Bundesstraße B 176	6

STANDORT	NUTZUNGSART	ALTER IN JAHREN
Bad Bibra, Brücke über den Flutgraben	Bundesstraße B 250	25
Wippach, Brücke über einen Flutgraben	Bundesstraße B 250	23
Birkigt, Brücke über den Wiesengraben	Bundesstraße B 250	7
Herengosserstedt, Bachbrücke	Landesstraße L 210	2
Klosterhäseler, Brücke über einen Bach	Landesstraße L 208	25
Klosterhäseler, Brücke über einen Bach	Landesstraße L 208	37
Taugwitz, Kochelbachbrücke Poppel /Taugwitz	Bundesstraße B 87	11
Steinbach, Brücke über den Gutschbach	Bundesstraße B 250	10
Brücke Niedermoellern, Bw 2	Kreisstraße K 2234	83
Brücke Pomnitz, Bw 3	Kreisstraße K 2234	137
Brücke Obermoellern, Bw 4	Kreisstraße K 2234	11
Brücke Burgheßler, Bw 5	Kreisstraße K 2234	127
Brücke Burgheßler, Bw 1	Kreisstraße K 2236	127
Brücke Burgheßler, Bw 2	Kreisstraße K 2236	11
Brücke Klosterhäseler, Bw 3	Kreisstraße K 2236	4
Brücke Klosterhäseler, Bw 4	Kreisstraße K 2236	19
Brücke Eckartsberga, Bw 1	Kreisstraße K 2239	17
Brücke Tromsdorf, Bw 1	Kreisstraße K 2241	117
Brücke Wischroda, Bw 1	Kreisstraße K 2243	37
Brücke Braunsroda, Bw 2	Kreisstraße K 2243	67
Brücke Krawinke, I Bw 1	Kreisstraße K 2252	14
Brücke Thalwinkel, Bw 1	Kreisstraße K 2253	137
Brücke Thalwinkel, Bw 2	Kreisstraße K 2253	137
Brücke Thalwinkel, Bw 3	Kreisstraße K 2253	137
Brücke Thalwinkel, Bw 4	Kreisstraße K 2253	137
Brücke Saubach, Bw 1	Kreisstraße K 2256	87
Brücke Saubach, Bw 2	Kreisstraße K 2256	12
Brücke Wohlmirstedt, Bw 1	Kreisstraße K 2259	20
Brücke Birkigit	Kreisstraße K 2645	14
Brücke Wohlmirstedt, Bw 1	Kreisstraße K 2661	137
Altenroda, Brücke an der Kita	Kommunal	k. A.
Altenroda, OT Wippach Brücke am Feuerlöschteich	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke Einfahrt Schmiedeweg	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke Einfahrt Herrenstraße	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke Angerstraße	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke Badeplatz	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke Dr. Stockmann Str.	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke Bärenpark	Kommunal	k. A.
Bad Bibra, Brücke am Herztor	Kommunal	k. A.

STANDORT	NUTZUNGSART	ALTER IN JAHREN
Bad Bibra, Brücke am Puls	Kommunal	k. A
Billroda, Brücke an der Hassel	Kommunal	k. A
Billroda, Brücke an der Mühle	Kommunal	k. A
Billroda, Brücke an der Mühle	Kommunal	k. A
Bucha, Brücke	Kommunal	k. A
Bucha, Brücke	Kommunal	k. A
Burgholzhausen, Brücke Borngasse	Kommunal	k. A
Herrngosserstedt, Brücke Gemeindeverwaltung	Kommunal	k. A
Herrngosserstedt, Brücke an der Feuerwehr	Kommunal	k. A
Herrngosserstedt, Brücke am Spielplatz	Kommunal	k. A
Herrngosserstedt, Brücke am Sportplatz	Kommunal	k. A
Kahlwinkel, Brücke Zufahrt zur Kita	Kommunal	k. A
Klosterhäseler, Brücke gegenüber Sportplatz	Kommunal	k. A
Klosterhäseler, OT Burgheßler, Brücke am Vereinshaus	Kommunal	k. A
Klosterhäseler, OT Pleismar, Brücke am Friedhof	Kommunal	k. A
Lossa, Brücke gegenüber der Schule	Kommunal	k. A
Lossa, Brücke gegenüber Zahnarzt	Kommunal	k. A
Lossa, Brücke Schafgasse	Kommunal	k. A
Memleben, Schöpfwerkbrücke	Kommunal	k. A
Saubach, Brücke am Ortseingang	Kommunal	k. A
Saubach, Brücke Neue Straße	Kommunal	k. A
Saubach, Brücke Wilhelm-Pieck-Straße	Kommunal	k. A
Thalwinkel, Brücke Unterdorfstraße	Kommunal	k. A
Tromsdorf, Brücke OA Richtung Burgholzhausen	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, Brücke Memmlebener Str. 74	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, Brücke am Bauergarten	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, Brücke am Bauergarten 8	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, Brücke an der Ölmühle	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, Brücke an der Ölmühle	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, Brücke Neuer Weg	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, OT Zeisdorf Brücke Mühlenweg	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, OT Allerstedt Brücke Gartenweg	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, OT Allerstedt Brücke Gartenweg	Kommunal	k. A
Wohlmirstedt, OT Allerstedt Brücke	Kommunal	k. A

STANDORT	NUTZUNGSART	ALTER IN JAHREN
Steinweg		
Möllern, OT Obermöllern Brücke Spielplatz	Kommunal	k. A
Möllern, OT Obermöllern Brücke Bushaltestelle	Kommunal	k. A
Möllern, OT Niedermöllern Brücke am Spielplatz	Kommunal	k. A
Taugwitz, Brücke Sportplatz	Kommunal	k. A
Taugwitz, OT Rehehausen Brücke Feuerwehr	Kommunal	k. A
Taugwitz, OT Rehehausen Brücke Nägeler Nr. 4	Kommunal	k. A
Taugwitz, OT Rehehausen Brücke Straße am Friedhof	Kommunal	k. A
Taugwitz, OT Benndorf Brücke Dorfteich	Kommunal	k. A
Verbandsgemeinde An der Finne, Brücke Burg Eckartsberga	Kommunal	k. A
Verbandsgemeinde An der Finne, Brücke Essleben/Teudeleben	Kommunal	k. A
Verbandsgemeinde An der Finne, Heubücke Klosterruine	Kommunal	k. A

3. Wie viele Brücken im Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne erhielten bei der letzten Hauptüberprüfung die Note 3,5 und schlechter? Bei wie vielen Brücken ist die Hauptüberprüfung überfällig?

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne ist in Zuständigkeit der SBV LSA bei keiner Brücke eine Zustandsnote von 3,5 oder schlechter bekannt und derzeit ist keine Hauptprüfung überfällig.

Über Brücken in Baulast des Burgenlandkreises sowie der Verbandsgemeinde An der Finne liegen hierzu keine Angaben vor.

4. Wie hoch sind die geschätzten Kosten, um alle Brücken im Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne zu modernisieren? Inwieweit unterstützt die Landesregierung dabei die Verbandsgemeinde An der Finne?

Die geschätzten Kosten für die Brückenmodernisierung im Gebiet der Verbandsgemeinde An der Finne betragen für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 2,326 Mio. €.

Hinsichtlich der Kosten für die Modernisierung für Brücken in Baulast der Verbandsgemeinde An der Finne liegen keine Angaben vor.

Für Sanierungs- u. a. Maßnahmen an Brücken in Baulast des Bundes stehen dem Land als Auftragsverwaltung Haushaltsmittel aus dem Kapitel 1201 des Bundeshaushalts zur Verfügung.

Für Sanierungs- u. a. Maßnahmen an Brücken in Baulast des Landes stehen im Einzelplan 14 des Landeshaushalts bei Kapitel 1409, Titelgruppe 65, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der Burgenlandkreis erhält pauschale Zahlungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus (KStBFinG), im Zeitraum 2015 bis 2019 insgesamt rd. 10,4 Mio. €. Weiterhin erhält der Burgenlandkreis Kreisstraßenbaulastzuweisungen nach § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG), in diesem Jahr rd. 2,75 Mio. €.

Für die Sanierung von Brücken im Zuge verkehrswichtiger Straßen von kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden können beim Landkreis Mittel nach § 1 Abs. 1 KStBFinG beantragt werden. In geeigneten Einzelfällen sind Einnahmen nach Satzungen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge) zu erheben. Darüber hinaus stehen die nach dem FAG zufließenden Mittel, insbesondere die Investitionspauschale, zur Verfügung.

5. Ist derzeit ein Konzept vorhanden, um die Mängel an allen Brücken mit der Benotung 3,5 und schlechter sicherheitstechnisch und ordnungsgemäß sanieren zu können?

Im Bereich der Landesstraßenbauverwaltung (Bundesfern- und Landesstraßen) wurde ein Programm erarbeitet, welches die ordnungsgemäße Sanierung bzw. Erneuerung der entsprechenden Brücken sicherstellt. Dieses wird regelmäßig aktualisiert.

Der Burgenlandkreis verfügt über ein entsprechendes Konzept.

Seitens der Verbandsgemeinde An der Finne liegen keine Angaben vor.